

Auslandsreisen

Neue Pauschbeträge ab 2014

17.01.2014

Wer aus beruflichen oder betrieblichen Gründen eine Reise ins Ausland unternimmt, kann Verpflegungspauschbeträge als Werbungskosten in der Steuer absetzen. Diese sind je nach Land und sogar für einzelne Städte unterschiedlich hoch. Ab 2014 gelten neue Beträge.

Verpflegungspauschbeträge



© Nikoner - Fotolia.com

Hier gilt nur noch eine zweifache Staffelung: Je **vollen Abwesenheitstag** beträgt der landesspezifische Verpflegungspauschbetrag **120 Prozent**. An Tagen mit einer Abwesenheit von **mehr als 8 Stunden 80 Prozent** des Auslandstagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz. Der bisherige Satz von 40 Prozent für eine Abwesenheit zwischen 8 und 14 Stunden ist wegfallen.

An- und Abreisetag

Für An- und Abreisetage betragen die Verpflegungspauschbeträge generell **80 Prozent** des Auslandstagegeldes. Dabei kommt es nicht auf die Abwesenheitsdauer ankommt. Das sind die Pauschbeträge für 8-24-stündige Abwesenheit.

Übernachtung mit Frühstück

Weist eine Hotelrechnung nur einen Gesamtpreis für Übernachtung mit Frühstück aus, muss dieser um die anteiligen Kosten des Frühstücks gekürzt werden, um so die abzugsfähigen Übernachtungskosten zu erhalten. Die Kürzung beträgt **20 Prozent** des vollen länderspezifischen Verpflegungspauschbetrages.

Tipp: Falls bei Übernachtungen das Frühstück nicht im Rechnungspreis enthalten ist, genügt ein handschriftlicher Vermerk des Dienstreisenden auf der Hotelrechnung.

Länger als vier Jahre unterwegs

Falls die Auswärtstätigkeit im Ausland länger als vier Jahre dauert, erfolgt - anders als in Deutschland - für die 48 Monate **keine Begrenzung der abzugsfähigen Unterkunftskosten** auf 1.000 Euro pro Monat.

Doppelte Haushaltsführung



Sofern eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, sind die Unterkunftskosten - anders als in Deutschland - **nicht auf 1.000 Euro pro Monat beschränkt**. Hier bleibt es dabei, dass weiterhin die tatsächlichen Kosten anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind. Die Obergrenze ist der ortsübliche Durchschnittsmietpreis für eine Wohnfläche von 60 qm.

Für eine Reihe von Ländern hat das Bundesfinanzministerium geänderte Reisekostensätze bekannt gegeben. Besonders erwähnt seien neue Pauschbeträge für Polen, Spanien, USA, Türkei, Ägypten, Iran (**BMF-Schreiben** vom 11.11.2013).

Hinweis

Die steuerfreie Zahlung des Übernachtungspauschbetrages durch den Arbeitgeber ist auch dann zulässig, wenn Ihnen tatsächlich geringere oder gar keine Übernachtungskosten entstanden sind, z. B. im Fall der Übernachtung bei Freunden. Sind hingegen die tatsächlichen Übernachtungskosten höher, können Sie den **Differenzbetrag als Werbungskosten absetzen**.

Das könnte Sie auch interessieren:

Auslandsreisen: Ohne Aufteilung nicht absetzbar [09.10.2013]

Auswrtstigkeit: Neue Dreimonatsfrist erst nach vier Wochen Unterbrechung [10.07.2013]